Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 57. Dresden, den 13. Juni. **1840.**

Sechs und funfzigste öffentliche Sitzung am 2. Juni 1840.

(Beschluß.)

Berathung des Berichts der ersten Deput. über das Allerhöchste Decret, die Ablösung der geistlichen Decem und anderer Naturalentrichtungen betreffend. — Berathung des Berichts der vierten Deputation über die Beschwerde der Gemeinden Leippen, Lindigt und Schänitz, ihre Zutheilung zum Graupzig-Mutzschwitzer Heimathsbezirk betreffend. — Berathung des Berichts der vierten Deputation über eine, von 25 Gemeinderäthen mehrer, größtentheils oberlausitzer Dorfschaften eingereichte Petition, die Besetzung geistlicher Stellen betreffend. —

(Schluß der Rede des Herrn Bürgermeister Schill): Der Unterschied der Getreidepreise ist in der Regel pro Scheffel auf 16 Gr. anzunehmen zwischen dem Gebirge und den niedern Gegenden. Andrerseits muß aber auch hier in Berücksichtigung kommen, daß ein Naturalämolument als Diensteinkommen viel sicherer seinen Zweck erreicht, als das Geld, weil, um mich des Ausdrucks zu bedienen, ersteres nicht so angreifisch ist, wie das Geld. Der Naturalzehnten wird genossen nach dem Bedürfniß, allein das Geld wird verthan, ohne das Bedürfniß allemal so genau zu bemessen. Die Sicherstellung, welche man durch die Vorschläge des Decrets herbeiführen will, wird vollkommen nicht erreicht. Es kann unmöglich den Collatoren und Gemeinden aber auch gleichgültig sein, ob durch eine solche Ablösung die geistlichen Stellen verschlechtert werden, und auch sie müssen ein wesentliches Interesse daran nehmen, daß dies nicht stattfinde, und daß die Stellen in derselben Beschaffenheit bleiben wie bisher, und namentlich dieses Interesse, hoffe ich, wird auch hier die Kammer bestimmen, den Anträgen der Deputation durchgängig und einstimmig beizutreten. Was die Frage betrifft, was für einen Einfluß hat es auf die Staatskasse, so hat der jenseitige Bericht eine Berechnung aufgestellt, die, wenn sie durchgängig richtig anzunehmen ist, vielleicht weniger Bedenken erregen dürfte, den Vorschlag der hohen Staatsregierung anzunehmen. Allein meiner Ueberzeugung nach, ist die Berechnung nicht vollständig begründet. Es sind hier verschiedene Verhältnisse ins Auge zu fassen; zunächst erwachsen Administrativkosten bei dem Cultusministerium eben so, wie bei der Landrentenbank, wenn $1\frac{1}{2}$ Million Landrentenbriefe auszugeben und das Cultusministerium dieselben zu verwalten hat. Doch auch dieses würde nicht so in Anschlag zu bringen sein, um gegen die ganze Maßregel sich zu erklären; aber ich frage, ob bei einem so großen Kapitalfonds es nicht möglich sein könnte, daß im Laufe der Zeit ein Verlust eintritt. Nach meiner Ueberzeugung wird dies durchaus bei der größten Vorsicht nicht zu vermeiden sein, man müßte denn einen Zinsfuß annehmen, der so gering wäre, daß er noch unter 3 prCt. stünde, wodurch die Zuschüsse aus der Staatskasse noch größer sein würden. Bei diesen Verhältnissen muß unbedingt eine Berechnung des Zuschusses, welchen die Staatskasse zu geben hat, unsicher sein, und es läßt sich gar nicht übersehen. Ueberhaupt finde ich auch in der Uebernahme auf die Staatskasse eine Unbilligkeit gegen andere steuerpflichtige Staatsbürger. Während an einzelnen Orten Geistliche mit Naturalien als Besoldungsamolument dotirt worden, werden an andern Orten die Geistlichen durch baares Geld salarirt, haben ihr Einkommen im baaren Gelde und die Gemeinden müssen das Geld aufbringen. Unbillig würde es daher sein, wenn man von diesen Gemeinden, wo die Geistlichen mit baarem Gelde besoldet werden, noch einen Zuschuß verlangt für die Geistlichen, welchen in Naturalien dieser Dienstgenuß gewährt wird, und das kann nicht ausbleiben, eben weil die Staatskasse dann erhöhete Abgaben verlangen müßte, und die Beiträge würden ungleich treffen, indem nur ein Theil davon wesentlichen Nutzen und Erleichterung hat, während der andere nicht nur für seine Geistlichen, sondern auch für die anderen Gemeinden sorgen muß. Hierzu kommt noch unbestritten, daß eine Bestimmung, wie sie die Deputation vorschlägt, keineswegs dem Geiste des Ablösungsgesetzes entgegen ist. Das Ablösungsgesetz will nichts, als daß der landwirthschaftliche Betrieb erleichtert werde, daß er von den Fesseln entbunden werde, die ihn früher bedrückt haben. Allein dazu gehören die Abgaben von Körnern keineswegs, im Gegentheil wird es dem Landmanne oft erwünschter sein, wenn er die Abgabe in Früchten leisten kann, als in baarem Gelde. Dies ist meine Ansicht über den vorliegenden Gegenstand, und ich kann der ersten Deputation nur dankbar sein, daß sie ein solches Gutachten abgegeben hat, wie wir gehört haben.

Prinz Johann: In Bezug auf das Deputationsgutachten habe ich nach dem, was vom Bürgermeister Schill erwähnt worden ist, wohl nichts weiter hinzuzufügen. Nur auf einen Antrag, den ich bereits bei dem Hrn. Präsidenten eingereicht habe, erlaube ich mir noch einige Worte zu sagen. Er geht dahin: bei dem ersten Punkte des Deputationsgutachtens noch hinzu-

SLUB
Wir führen Wissen.